

Eckpunkte zur Abstimmung von Senatsvorlagen

Generelles Verfahren gemäß GO des Senats

§ 8 Ziffer 3: *„Bei Meinungsverschiedenheiten haben sich die betroffenen Mitglieder des Senats oder deren Vertreterinnen und Vertreter im Amt um eine Einigung zu bemühen. Gelingt dies nicht, so entscheidet der Senat“.*

§ 18 Ziffer 3, 1. Satz: *„Die Vorlagen sind vor ihrer Anmeldung zur Beratung im Senat mit allen betroffenen Ressorts abzustimmen“* Satz 4: *„Bei Meinungsverschiedenheiten gilt § 8 Absatz 3; strittige Punkte sind darzustellen.“*
(Unter E)

§ 19 Ziffern 2: *„Die Senatsvorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind spätestens sieben Kalendertage vor den Senatssitzungen bis 9.00 Uhr in VISKompakt bei der Senatskanzlei einzureichen. Verspätet eingehende Senatsvorlagen werden in Eilfällen und auf Wunsch des jeweiligen Mitglieds des Senats als Nachtrag auf die nächste Tagesordnung gesetzt, wenn sie fünf Kalendertage vor der Senatssitzung bis 9.00 Uhr in VISKompakt bei der Senatskanzlei eingegangen sind.“*

Ergänzend und außerhalb der GO ist im Senat vereinbart worden (Senatsbeschluss zu den Eckwerten, September 2015), dass alle Deputations- bzw. Ausschussvorlagen mit finanziellen Auswirkungen über die beschlossenen Haushaltsjahre hinaus vorab im Senat zu befassen sind.

Vorschlag zur Auslegung

1. Die Anmeldung einer Vorlage zur Beratung im Senat setzt die - der SK zu übermittelnde - Abzeichnung durch den/die Staatsrat/Staatsrätin oder seinen/ihren Vertreter/in voraus. Durch die Abzeichnung bestätigt der vorlegende Staatsrat/in auch die erfolgte Abstimmung mit den zu beteiligenden Ressorts.
2. Politisch bedeutsame Vorlagen sind vor Anmeldung zur Senatsberatung mit der SK, finanziell bedeutsame Vorlagen mit SF auf Ebene der Staatsräte abzustimmen.
3. Ist eine Abstimmung binnen 7 Arbeitstagen nicht zu erreichen, hat vor Anmeldung zur Beratung im Senat ein Einigungsverfahren – unter Beteiligung der SK -stattzufinden. Bei weiterhin bestehendem Dissens wird die Vorlage unter Darstellung des Dissenses „unter E“ auf die Tagesordnung zur Beratung aufgenommen.
4. Für den Nachtrag der Tagesordnung sollen keine umfänglichen und finanziell sowie politisch bedeutsamen Vorlagen angemeldet werden. Gleiches gilt für Tischvorlagen.

Dr. Olaf Joachim